

Satzung der

Schützengesellschaft

Wolfshagen im Harz 1875 e.V.

Die Schützengesellschaft Wolfshagen im Harz 1875 e.V. hat sich mit Wirkung vom 24.11.2017 eine neue Satzung gegeben.

§ 1 Name und Sitz

Die Gesellschaft führt den Namen

"Schützengesellschaft Wolfshagen im Harz 1875 e.V. "

und hat ihren Sitz in Wolfshagen im Harz. Das Gründungsjahr ist das Jahr 1875. Die Gesellschaft ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Schützengesellschaft Wolfshagen im Harz 1875 e.V. (im Folgenden nur noch Schützengesellschaft genannt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 – 68 AO).

Zweck der Gesellschaft ist,

- die Förderung des Schießsports
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Förderung von sportlichen Schießübungen und Leistungen
- Teilnahme an Wettkämpfen
- Intensive Jugendarbeit zur Förderung des Nachwuchses
- Wahrung und Pflege der Traditionen des Schützenwesens
- Erhaltung alter Sitten und Volksüberlieferungen.

Die Schützengesellschaft ist partei-, konfessionell- und herkunftsneutral.

Die Schützengesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Schützengesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus der Schützengesellschaft.

Sämtliche Mitglieder der Organe der Schützengesellschaft sowie ihrer Kommissionen und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für die Schützengesellschaft gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßstab der

Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Kosten für Porto, Telefon etc.

Jeder, die Satzung ändernde Beschluss mit haushaltsrechtlichem Inhalt, muss vor Einreichung beim Amtsgericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, darf die Einreichung beim Amtsgericht erfolgen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Schützengesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung, verbunden mit der Geschäftsordnung, geregelt.

In der Jahreshauptversammlung, Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitglieder-versammlung, im folgenden Versammlung/en, gilt bei Abstimmungen die einfache Mehrheit, der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, sofern kein anderes Abstimmungsverhältnis in der Satzung festgelegt wurde.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- Mitglieder über 18 Jahre, zugleich ordentliche Mitglieder
- Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- Ehrenmitglieder, zugleich ordentliche Mitglieder
- Organisationen als Mitglieder
- fördernde Mitglieder.

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag in schriftlicher Form. Antragsteller, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen das schriftliche Einverständnis des/der Erziehungsberechtigten vorlegen.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Gesamtvorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme ist ohne Begründung möglich.

§ 5 Beiträge

Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Weiteres ist in der Geschäftsordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder des Vereins, Mitglieder befreundeter Gesellschaften oder andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt mittels Beschlusses der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Gesamtvorstandes.

Weiteres ist in der Geschäftsordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod
- schriftliche Austrittserklärung
- wenn nach Ablauf des Kalenderjahres trotz zweimaliger Mahnung der Beitrag nicht entrichtet wurde
- wenn gegen die Satzung, die Ordnungen oder Beschlüsse der Versammlungen ständig verstoßen wird
- wenn geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensmaßnahmen von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft verletzt werden.

Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein müssen schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand gestellt und begründet sein. Das Recht hierzu hat jedes ordentliche Mitglied des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet eine Versammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Näheres ist in der Geschäftsordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- alle ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt. Sie wirken an den Beratungen und Beschlussfassungen in den Versammlungen mit.
- alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- auf schriftlichen Antrag von 10% der ordentlichen Mitglieder muss der 1. Vorsitzende eine außerordentliche Versammlung einberufen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- der Satzung, den Ordnungen und den gefassten Beschlüssen der Versammlungen sowie den Regeln der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. zu folgen
- die gemeinsamen Belange der Schützengesellschaft wahrzunehmen und zu fördern
- die Schützengesellschaft bei der Durchführung ihrer Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen
- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
- die Beiträge zu entrichten
- an Veranstaltungen, auch solchen, die repräsentativer Art sind oder für den Verein eine besondere kameradschaftliche Verpflichtung bedeuten, teilzunehmen und zu unterstützen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung(en)
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung(en)

Der 1. Vorsitzende hat jährlich einmal, möglichst im 1. Quartal des Kalenderjahres, eine Jahreshauptversammlung einzuberufen. Weitere Versammlungen beruft der 1. Vorsitzende auf Vorstandsbeschluss bei Bedarf ein. Außerdem muss eine Versammlung auf schriftlichen Antrag von 1/10 der Mitglieder einberufen werden.

Eine Vorankündigung der Versammlung erfolgt 30 Tage vor der Versammlung mittels Aushangs im Aushangkasten am Schützenhaus.

Anträge zur Tagesordnung der Versammlung können bis 15 Tage vor der Versammlung durch ordentliche Mitglieder schriftlich bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes eingereicht werden.

Die Einladungen zu Versammlungen sind 10 Tage vor dem festgesetzten Termin durch Aushang der Tagesordnung im Aushangkasten am Schützenhaus bekannt zu geben.

In der Mitgliederversammlung abgelehnte Anträge können frühestens nach 6 Monaten wieder gestellt werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes ordentliche Mitglied hat nur eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Der Beschlussfassung der Versammlung sind unterstellt:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Änderung der Satzung
- Änderung der Geschäftsordnung
- Auflösung des Vereins

§ 12 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er führt und vertritt den Verein gemäß der Satzung und Geschäftsordnung sowie nach Maßgabe der durch die Versammlungen gefassten Beschlüsse.

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die 2. Vorsitzende, Stellvertreter des 1. Vorsitzenden
- der/die 1. Schatzmeister
- der/die 1. Schriftführer/in
- der/die 1. Schießsportleiter/in

Die Zusammensetzung des Gesamtvorstandes ist in der Geschäftsordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Einzelvertretungsberechtigt im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die 2. Vorsitzende

Der/ die 2. Vorsitzende darf nur von der Einzelvertretungsberechtigung Gebrauch machen, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist. Sollte der/die 2. Vorsitzende dazu nicht in der Lage sein, so sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam einzelvertretungsberechtigt.

Die Wahl in den Gesamtvorstand setzt eine ordentliche Mitgliedschaft im Verein voraus. Vorstandsmitglieder werden für 3 Jahre gewählt und sind ehrenamtlich tätig.

Ein Vorstandsmitglied kann mittels einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.

Näheres ist in der Geschäftsordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 13 Kassenprüfer

Die Versammlung wählt jährlich 2 Kassenprüfer, sowie einen Vertreter, zur Prüfung der Kassenbestände (Einnahmen- und Ausgabenrechnung), der Vollzähligkeit und Vollständigkeit der vereinseigenen Waffen sowie den Verbrauch der Kleinkalibermunition. Die Ergebnisse aller Prüfungen sind Bestandteil des Prüfungsberichtes zur Versammlung. Die Entlastung des Gesamtvorstandes erfolgt durch die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Prüfungen haben mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Protokollierungen

Über den Verlauf der Versammlungen ist durch den/die Schriftführer/in oder einen Vertreter ein schriftliches Protokoll zu fertigen und zu unterschreiben. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der Vertreter, zeichnet das Protokoll ab. Das Protokoll wird spätestens 3 Monate nach der Versammlung für 4 Wochen zur Einsicht im Schützenhaus ausgelegt. In dieser Zeit können Mitglieder Widersprüche gegen das Protokoll einlegen. Die Widersprüche werden in der nächsten Versammlung behandelt. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb von 4 Wochen nach Auslage, gilt das Protokoll als von den Mitgliedern genehmigt.

§ 15 Satzungsänderungen des Vereins

Satzungsänderungen, Beschlüsse und Änderungen der Geschäftsordnung erfordern in der Versammlung eine einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung der Schützengesellschaft kann auf Antrag des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Beschlüsse über die Auflösung der Schützengesellschaft erfordern in der Versammlung eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Es müssen Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder mit einer Dreiviertel Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen kann.

Nach dem Auflösungsbeschluss hat der zuletzt amtierende 1. Vorsitzende oder bei Verhinderung ein anderer Einzelvertretungsberechtigter die Liquidation vorzunehmen.

§ 17 Vermögen des Vereins

Bei Auflösung der Schützengesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, bestehend aus Geld- und Sachvermögen, der Stadt Langelshem mit der Verpflichtung zu, das Vermögen treuhänderisch so lange zu verwalten, bis ein Nachfolgeverein in Wolfshagen im Harz gegründet ist, der die in § 2 dieser Satzung festgelegten Zwecke erfüllt.

§ 18 Geschäftsordnung

Die Ausführungsbestimmungen der Satzung werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von einer Versammlung mit einfacher Mehrheit aufgestellt und geändert werden kann. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung sind für alle Mitglieder verbindlich.

§ 19 Ehrungsordnung

Der Verein kann seine Mitglieder sowie Personen, die sich für das Schützenwesen und die Zwecke des Vereins in besonderem Maße eingesetzt haben, ehren. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 20 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.

Weiteres ist in der Geschäftsordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.